

# Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine)
- am Montag, den 25.05.2020 um 17:00 Uhr
- im **Forum der Schulrat-Habermalz-Schule, Kalandstraße 19, 31061 Alfeld**

## **Tagesordnung:**

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) am 12.03.2020
- 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 4 Aussprache zum Bericht des Bürgermeisters
- 5 Übertragung von Entscheidungen auf den Verwaltungsausschuss gemäß des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes; **Vorlage: 374/XVIII**
- 6 Zukunftssicherung der HI-REG; **Vorlage: 364/XVIII**
- 7 Ernennung von Herrn Markus Augustin zum Stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Limmer; **Vorlage: 346/XVIII**
- 8 Ernennung von Herrn Olaf Nülle zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Limmer; **Vorlage: 347/XVIII**
- 9 Mitteilungen der Verwaltung
- 10 Anfragen

**Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die Besucherplätze auf 15 Plätze begrenzt. Diese werden im Windhundverfahren ab ca. 16 Uhr vor der Sitzung am Einlass vergeben.**



Amt: Amt für Kommunalverfassung  
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 374/XVIII

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	25.05.2020

**Übertragung von Entscheidungen auf den Verwaltungsausschuss gemäß des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes**

Vor dem Hintergrund der weiterhin anhaltenden Ausbreitung des Corona-Virus und der Gefahr einer sog. 2. Welle stellt sich immer noch die Frage, inwieweit notwendige Sitzungen des Rates der Stadt Alfeld (Leine) unter dem hygienerechtlichen, aber auch unter dem Gesichtspunkt der Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäß und mit einem vertretbaren Aufwand abgehalten werden können. Um die Handlungsfähigkeit sicher zu stellen, weist das Nds. Ministerium für Inneres und Sport auf die Möglichkeit hin, vorübergehend wichtige konkrete Angelegenheiten durch den Rat auf den Hauptausschuss (VA) zu übertragen. Alternativ wird auf das Pairing-Verfahren verwiesen.

Die Übertragungsvariante hätte grds. mehrere Vorteile. Die Beschlussfähigkeit des VA ist allein der geringen Kopfzahl wegen einfacher sicher zu stellen, als dies für den Rat der Fall ist. Beschlüsse des VA könnten im Vergleich zum Rat im Umlaufbeschlussverfahren unter Vermeidung physischer Zusammenkünfte erfolgen. Nachteilig wäre hierbei der fehlende politische Diskurs und im Verhältnis zum Rat die fehlende Öffentlichkeit.

Zum besseren Verständnis verweise ich auf die entsprechende Stellungnahme des Nds. Städtetages, die von Beigeordneten Wittkop zur Verfügung gestellt wurde (**Anlage**). Wie Sie daraus entnehmen können, sind aus der Sicht des Nds. Städtetages die Übertragungsmechanismen im Wesentlichen daran gebunden, diese Punkte durch Änderung der Hauptsatzung vorzunehmen. Dies wiederum setzt voraus, dass eine qualifizierte Mehrheit vorliegt (17 Ja-Stimmen).

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 21.04.2020 haben sich alle Gruppen und Fraktionen im Rat der Stadt Alfeld (Leine) dafür ausgesprochen, dass das sog. Pairing-Verfahren in der kommenden Ratssitzung Anwendung finden soll. Dies würde unter den gegebenen Bedingungen der Beschlussfähigkeit bedeuten, dass 17 von den 18 wahrscheinlich anwesenden Mitgliedern des Rates den Änderungen zustimmen müssten. Die Gruppen und Fraktionen werden daher gebeten, untereinander abzustimmen, ob das Pairing-Verfahren am 25.05.2020 Anwendung finden soll und dies der Verwaltung kurzfristig, spätestens bis zum 20.05.2020 zur weiteren Planung mitzuteilen. Sollte das Pairing-Verfahren Anwendung finden, so sind die Namen der teilnehmenden Ratsmitglieder ebenfalls bis zum 20.05.2020 zur weiteren Planung mitzuteilen.

Andere Städte und Gemeinden im Landkreis Hildesheim haben dies deutlich pragmatischer gehandhabt und Hauptsatzungsänderungen nicht durchgeführt; beispielhaft sei hier die Stadt Hildesheim und die Stadt Elze benannt. Die Verwaltung hegt aber den Verdacht, dass die beschlossenen Regelungen in den beiden Kommunen rechtlich angreifbar sind.

Im Hinblick auf seine Tätigkeit im Rechts- und Verfassungsausschuss des Nds. Städtetages ist dem Bürgermeister überdies bekannt, dass in Kürze unter Berücksichtigung der Erfahrungen während der COVID-19-Pandemie die Nds. Kommunalverfassung geändert werden soll, sodass für den sogen. Katastrophenfall Änderungen der Hauptsatzung nicht erforderlich sind, sondern die Übertragung tatsächlich ausschließlich durch Beschlussfassung des Rates erfolgen könnte.

Dies alles vorausgesetzt, unter Annahme, dass im Rahmen einer interfraktionellen Vereinbarung das Pairing-Verfahren Anwendung findet, schlägt die Verwaltung daher vor, zum jetzigen Zeitpunkt keine Übertragungen von Aufgaben des Rates auf den Verwaltungsausschuss vorzunehmen, sondern vielmehr die Änderung des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes abzuwarten und sollte bis dahin das Annäherungsverbot nach COVID-19 immer noch gelten, auf das Pairing-Verfahren zurückzugreifen.

Da es sich hierbei um eine rein innerorganisatorische Angelegenheit des Rates handelt, bittet die Verwaltung den Rat der Stadt Alfeld (Leine) dahingehend um Beratung und Beschlussfassung wie verfahren werden soll und ob das Pairing-Verfahren auch für die weiteren Sitzungen des Rates der Stadt Alfeld (Leine) im Jahre 2020 gelten soll, soweit das Annäherungsverbot weiter Bestand hat bzw. sogar wieder verschärft werden sollte.

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 25.05.2020

# Ö 5

## Übertragung von Entscheidungen auf den VA

von Stefan Wittkop, Beigeordneter

Der Rat kann insbesondere folgende Entscheidungen auf den VA übertragen:

Norm	Inhalt	Voraussetzung
§ 34 Satz 3	Die Vertretung kann dem Hauptausschuss die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden übertragen.	Beschluss des Rates
§ 58 Abs. 1 Nr. 8	Die Vertretung beschließt ausschließlich über (...)  8. die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, es sei denn, dass deren jährliches Aufkommen einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt,	Regelung durch Hauptsatzung
§ 58 Abs. 1 Nr. 14	Die Vertretung beschließt ausschließlich über (...)  14. die Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, ausgenommen Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine von der Hauptsatzung bestimmte Höhe nicht übersteigt,	Regelung durch Hauptsatzung
§ 58 Abs. 1 Nr. 16	Die Vertretung beschließt ausschließlich über (...)  16. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt, oder zu den Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung gehört,	Regelung durch Hauptsatzung
§ 58 Abs. 1 Nr. 18	Die Vertretung beschließt ausschließlich über (...)  18. die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens, es sei denn, dass das von der Entscheidung betroffene Stiftungsvermögen einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,	Regelung durch Hauptsatzung
§ 58 Abs. 1 Nr. 20	Die Vertretung beschließt ausschließlich über (...)  20. Verträge der Kommune mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Stadtbezirksräten und von Ortsräten oder mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt, handelt.	Regelung durch Hauptsatzung
§ 58 Abs. 5	Die Vertretung kann Befugnisse, die ihr nach Absatz 4 zustehen, auf den Hauptausschuss übertragen.  § 58 Abs. 4: <sup>1</sup> Die Vertretung überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. <sup>2</sup> Sie kann zu diesem Zweck vom Hauptausschuss und von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten die erforderlichen Auskünfte verlangen. <sup>3</sup> Wenn ein Viertel der Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion oder Gruppe dies verlangt, ist einzelnen Abgeordneten Einsicht in die Akten zu gewähren. <sup>4</sup> Diese Rechte gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1).	Beschluss des Rates
§ 107 Abs. 4	<sup>1</sup> Die Vertretung beschließt im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten; die Vertretung kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten dem Hauptausschuss oder der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen. <sup>2</sup> Der Hauptausschuss beschließt im	Beschluss des Rates

	Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; er kann diese Befugnisse allgemein oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen.	
§ 107 Abs. 5	Entscheidungen oder andere Maßnahmen, die mit 1. der Verschwiegenheitspflicht, 2. der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen mit Ausnahme der Fälle des § 111 Abs. 7, 3. Sonderurlaub von zusammenhängend höchstens zehn Tagen, 4. dem Mutterschutz, 5. der Elternzeit, 6. den Umzugskosten, 7. dem Trennungsgeld sowie 8. der Anzeige einer Verhinderung infolge einer langfristigen Erkrankung zusammenhängen, kann die Vertretung auf den Hauptausschuss übertragen.	Beschluss des Rates
§ 140 Abs. 3	<sup>1</sup> Die Vertretung kann den Betriebsausschüssen durch die Betriebssatzung bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen.	Beschluss des Rates
§ 26 Abs.2 KomHKVO	Die Vertretung kann dem Hauptausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro übertragen.	Beschluss des Rates

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 25.05.2020



Alfeld (Leine), 25.03.2020

**Amt:** Amt für Kommunalverfassung  
**AZ:** BGM

**Vorlage Nr. 364/XVIII**

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	07.04.2020
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	25.05.2020

**Zukunftssicherung der HI-REG**

Im Rahmen der Sitzungen des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Landkreis Hildesheim (Hi-Reg) ab Sommer letzten Jahres, hat die Geschäftsführung deutlich gemacht, dass aufgrund der Aufgabenvielfalt und eines fehlenden Inflationsausgleiches seit Gründung der Hi-Reg es zukünftig, gerade auch im Hinblick von tarifbedingtem Anstieg von Personalkosten, zu einer Wirtschaftlichkeitslücke kommen könnte.

Aufgrund dieser Information ist die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft beauftragt worden, eine entsprechende Konzeption zur Sicherstellung der zukünftigen finanziellen Handlungsfähigkeit der Hi-Reg vorzulegen. Die entsprechende Darlegung, die der Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft, Mathias Ulrich, im Rahmen der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz am 15.11.2019 in Schellerten vorgestellt hat, ist dieser Vorlage beigelegt.

Diese Darstellung entspricht dem Willen des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft und ist in der vorbenannten Hauptverwaltungsbeamtenrunde besprochen worden. Sowohl der Landkreis Hildesheim als auch die Stadt Hildesheim macht deutlich, dass sie mit diesem Vorschlag leben könnten. Unisono erklärten die Städte und Gemeinden und die Samtgemeinde, dass aufgrund der moderaten Anpassung für das Jahr 2020 und dem 2%igen Inflationsausgleich jeweils in den Folgejahren, gerade auch im Hinblick auf die hervorragende Arbeit, die die Hi-Reg leistet, dem Vorschlag entsprochen werden könnte.

Dieser Meinung schließe ich mich persönlich, auch in meiner Funktion als stellv. Aufsichtsratsvorsitzender der Hi-Reg an. Ich erlaube mir den Hinweis darauf, dass Wirtschaftsförderung eigentlich Kernkompetenz im Rahmen der Daseinsvorsorge jeder Gemeinde sein müsste. Insofern nimmt die Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Landkreis diese entsprechenden Aufgaben ab.

Unter Berücksichtigung des unterbreiteten Vorschlages würde sich der bisherige Zuschuss von 12.130,-- € für das Jahr 2020 um etwas mehr als 3.000,-- € auf eine Größenordnung von 15.510,-- € erhöhen. Ab dem Jahre 2021 würden sich sodann pro Jahr jeweils 2 % Inflationsausgleich im Rahmen einer Zinseszins-Betrachtung ergeben.

Der Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft bat darum, entsprechende Beschlüsse kurzfristig herbeizuführen. Dies sollte aber spätestens im ersten Halbjahr 2020 erfolgen, so dass über eine überplanmäßige Ausgaben eine Zahlung des erhöhten Betrages im Jahr 2020 erfolgen könne.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) stimmt zu, den Zuschuss an die HI-REG für das Jahr 2020 von bisher 12.130 EUR um 3.380 EUR auf 15.510 EUR zu erhöhen. Dieser Erhöhungsbetrag ist überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus wird ab dem Jahr 2021 einer Erhöhung des Zuschusses um 2 % Inflationsausgleich zugestimmt.“

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 25.05.2020



1. Dezember 2019

---

## Zukunftssicherung der HI-REG

### Handreichung

---

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region (HI-REG) mbH ist im Jahr 2002 gegründet worden. Einzige Gesellschafterin ist die Sparkasse Hildesheim Goslar Peine. Zur Finanzierung der Gesellschaft wurde zwischen der Sparkasse, dem Landkreis, den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis sowie unter Beteiligung der im Landkreis Hildesheim „tätigen“ Volksbanken eine sogenannte Zuschussvereinbarung abgeschlossen. In dieser ist geregelt, dass Verluste der Gesellschaft (nach Maßgabe eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages) durch die Gesellschafterin übernommen werden. Der Landkreis, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sowie der Verbund der Volksbanken zahlen jährlich festgelegte Zuschüsse. Aufgrund rechtlicher Vorgaben in der Aufgabenwahrnehmung besteht für die Gesellschaft das Erfordernis, Kostensteigerungen im Laufe der Zeit durch eine Erhöhung der finanziellen Beiträge der Träger der Gesellschaft auszugleichen.

Die Arbeit der Gesellschaft ist seit ihrer Gründung im Jahr 2002 durch eine stetige Zunahme der Quantität, Qualität und Komplexität in der Aufgabenwahrnehmung gekennzeichnet. Da in der Grundfinanzierung der Gesellschaft bislang kein automatischer Inflationsausgleich angelegt ist, war es erforderlich, die Entwicklung der Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaftsförderung in der Region in den vergangenen 18 Geschäftsjahren durch sehr wirtschaftliches Handeln und permanente interne Kostenoptimierungen zu ermöglichen. Im Vergleich zu anderen Wirtschaftsförderungseinrichtungen gilt die Gesellschaft dadurch landesweit als sehr kosteneffektiv aufgestellt.

Die Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der HI-REG hängt angesichts eines sich immer schneller verschärfenden Wettbewerbs um Fachkräfte zunehmend von der Fähigkeit ab, qualifizierte Fachleute für die Arbeit der Gesellschaft in der Region Hildesheim zu gewinnen, zu entwickeln und so lange wie möglich an die Gesellschaft zu binden. Die HI-REG ist hinsichtlich dieser personalpolitischen Strategie in den vergangenen 18 Jahren erfreulicherweise sehr erfolgreich gewesen, was im Wesentlichen dazu beigetragen hat, die Personalkosten niedrig halten zu können und es überhaupt zu ermöglichen, so lange ohne einen entsprechenden Inflationsausgleich in der Grundfinanzierung auszukommen.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Wettbewerbs um Fachkräfte haben die Gesellschafterin und die Zuschussgeber der HI-REG auf Initiative der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Jahr 2016 beschlossen, eine erste Erhöhung der Grundfinanzierung der Gesellschaft mit Wirkung ab 2017 vorzunehmen und somit die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft für die sich anschließenden Jahre aufrechtzuerhalten. Mit Wirkung ab 2017 ist die Grundfinanzierung von zuvor 645.000 € auf 745.000 € in einem vorab einvernehmlich abgestimmten Aufteilungsschlüssel zwischen den Zuschussgebern und der Gesellschafterin erhöht worden. Hätten die Träger der Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Gründung im Jahr 2002 einen jährlichen Inflationsausgleich von 2 % vertraglich vereinbart, hätten die Träger zwischen 2002 und 2019 (trotz der Erhöhung ab 2017) zusätzlich bereits rund 1,8 Mio. € mehr zur Finanzierung der Aufgabe aufbringen müssen, als das tatsächlich bis 2019 geschehen ist. In den vergangenen 18 Jahren ist es somit gelungen, Kostensteigerungen von durchschnittlich rund 100.000 € pro Jahr zu vermeiden bzw. intern einzusparen.

Seitdem beschäftigen sich Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschaft regelmäßig mit der Frage, wie sich die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Gesellschaft weiter verändern und welche Voraussetzungen für eine möglichst langfristige Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der HI-REG geschaffen werden

sollten. Angesichts des weiterhin stark zunehmenden Wettbewerbs um qualifizierte Fachkräfte, der Tarifierhöhungen im Öffentlichen Dienst der letzten Jahre, des nach wie vor vergleichsweise sehr niedrigen Gehaltsniveaus in der Gesellschaft sowie der stetig zunehmenden Aufwendungen für Regulatorik bzw. Bürokratie von außen, hat der Aufsichtsrat nach intensiver Analyse und Diskussion in seinen Sitzungen am 30. August 2019 und am 24. Oktober 2019 auf Basis der Modellrechnungen der Geschäftsführung für den Zeitraum 2020 bis 2030 einvernehmlich einen Finanzierungsvorschlag für eine dynamische Anpassung der Grundfinanzierung der Gesellschaft erarbeitet, der einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gesellschaft im beschriebenen Zeitraum leisten soll.

Die Zielsetzung dieses im Aufsichtsrat abgestimmten Finanzierungsvorschlags ist die spürbare Erhöhung der finanziellen Ausstattung, um

- den Geschäftszweck der Gesellschaft in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten,
- die Gesellschaft nachhaltig in ihrer Aufgabenwahrnehmung zu stabilisieren,
- eine möglichst langfristige Planungssicherheit für die Gesellschaft zu gewährleisten und
- vor allem die schrittweise Anpassung der Mitarbeitergehälter an das durchschnittliche Marktniveau (bis 2025) zu ermöglichen.

Erreicht werden soll diese Zielsetzung nach Auffassung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterin durch

- die Erhöhung des Grundfinanzierungsbudgets auf zunächst 950.000 € (für das Jahr 2020),
- einen automatischen Inflationsausgleich dieser Grundfinanzierung von 2 % pro Jahr (ab 2021) sowie
- die solidarische Umsetzung über alle Zuschussgeber und die Gesellschafterin gemäß der aktuellen Zuschussvereinbarung zugrunde liegenden Anteile der Partner an der Gesamtfinanzierung.

Diesem im Aufsichtsrat erarbeiteten Finanzierungsvorschlag liegen mithin folgende Annahmen zugrunde:

- Die Gesellschaft kann auch künftig unter den aktuellen Rahmenbedingungen fortgeführt werden.
- Es entstehen keine wesentlichen zusätzlichen Aufwendungen durch Regulatorik (wie beispielsweise DSGVO, ZVK, steuerrechtliche Änderungen, etc.).
- Es tritt keine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Tätigkeitsstruktur der Gesellschaft ein.

Die Gesellschafterin Sparkasse Hildesheim Goslar Peine, die im Aufsichtsrat und Arbeitsausschuss beteiligten Vertreter des Landkreises, der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sowie der beteiligten Volksbanken im Kreis Hildesheim sind nach intensiver Beschäftigung mit der Sachlage zu der einstimmigen Auffassung gelangt, dass die Anpassung der Grundfinanzierung der Gesellschaft im Sinne des obigen Finanzierungsvorschlags zur Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der HI-REG gerechtfertigt und erforderlich sei und dass die Umsetzung vorbehaltlich der erforderlichen Gremienbeschlüsse in den jeweiligen Häusern bereits mit Wirkung ab 2020 ermöglicht werden sollte.

Die Geschäftsführung ist in der Sondersitzung des Aufsichtsrats am 24. Oktober 2019 beauftragt worden, die dafür notwendigen Änderungen der Zuschussvereinbarung sowie des Gesellschaftsvertrags zu veranlassen. Darüber hinaus ist die Geschäftsführung gebeten worden, den Finanzierungsvorschlag und die Begründung beim nächsten Treffen aller Bürgermeister vorzutragen und sodann zeitnah Handreichungen zu erarbeiten, mit denen die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten sowie Sparkassen- und Bankenvorstände die erforderlichen Entscheidungsprozesse in ihren Häusern auf den Weg bringen können, um die gewünschte Umsetzung mit Wirkung ab 2020 grundsätzlich zu ermöglichen. Auf der Sitzung der Bürgermeister am 15. November 2019 in Schellerten, haben die Bürgermeister den im Aufsichtsrat der HI-REG erarbeiteten Finanzierungsvorschlag übereinstimmend befürwortet.

Parallel zu diesem Prozess erfolgt die Klärung vergaberechtlicher und beihilferechtlicher Fragestellungen unter Federführung des Landkreises Hildesheim in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und der Gesellschafterin.

gez.

Matthias Ullrich

## Vereinbarung

zwischen

der Gesellschafterin der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region (HI-REG) mbH,  
nämlich der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine in Hildesheim,  
vertreten durch den Vorstand  
- im folgenden "**Gesellschafterin**" genannt -

und dem

Landkreis Hildesheim nebst Stadt Hildesheim und den nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Gemeinden  
des Landkreises Hildesheim:

1. Stadt Alfeld (Leine)
2. Gemeinde Algermissen
3. Stadt Bad Salzdetfurth
4. Stadt Bockenem
5. Gemeinde Diekholzen
6. Stadt Elze
7. Gemeinde Freden (Leine)
8. Gemeinde Giesen
9. Gemeinde Harsum
10. Gemeinde Holle
11. Gemeinde Lamspringe
12. Samtgemeinde Leinebergland
13. Gemeinde Nordstemmen
14. Stadt Sarstedt
15. Gemeinde Schellerten
16. Gemeinde Sibbesse
17. Gemeinde Söhlde

sowie der

Gesellschaft der Volksbanken im Landkreis Hildesheim zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen  
bei der HI-REG (GbR),

- im folgenden "**Zuschussgeber**" genannt -

## Präambel

Nachdem die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region mbH (HI-REG) seit ihrer Gründung im Jahre 2002 ihrem Gesellschaftszweck in jeder Hinsicht gerecht geworden ist und bei den Bemühungen um die Stärkung der Wirtschaftskraft in der Region Hildesheim sowie bei der Stabilisierung und dem Ausbau der wirtschaftlichen Struktur der Hildesheimer Region eine maßgebliche Rolle spielt, soll auch im Verhältnis zwischen der Gesellschafterin und den darüber hinaus die finanzielle Grundlage der Gesellschaft gewährleistenden Zuschussgebern vertraglich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Arbeit der Gesellschaft auf Dauer und finanzielle Stabilität angelegt sein soll. Zur künftigen Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der HI-REG soll deshalb sowohl eine Erhöhung der Grundfinanzierung mit Wirkung ab 2020 als auch ein sich anschließender jährlicher Inflationsausgleich in Höhe von 2 v.H. pro Jahr ab 2021 durch alle beteiligten Zuschussgeber und die Gesellschafterin gemäß ihrer bisherigen Anteile an der Gesamtfinanzierung erfolgen.

Dies vorausgeschickt, haben die Gesellschafterin und die Zuschussgeber die Vereinbarung neu formuliert. Die neue Vereinbarung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2020 an die Stelle der bis zum 31.12.2019 geltenden Vereinbarung vom 22.06.2016.

## § 1

(1) Die Zuschussgeber verpflichten sich, zur Sicherung der Finanzierung der Gesellschaft die nachfolgend aufgeführten Zuschüsse für das Basis-Geschäftsjahr 2020 zu leisten.

a) Landkreis Hildesheim	390.000,00 Euro
b) Stadt Hildesheim	133.000,00 Euro
c) Stadt Alfeld (Leine)	15.510,00 Euro
Gemeinde Algermissen	5.620,00 Euro
Stadt Bad Salzdetfurth	10.190,00 Euro
Stadt Bockenem	8.130,00 Euro
Gemeinde Diekholzen	5.030,00 Euro
Stadt Elze	6.800,00 Euro
Gemeinde Freden (Leine)	3.990,00 Euro
Gemeinde Giesen	6.950,00 Euro
Gemeinde Harsum	8.280,00 Euro
Gemeinde Holle	4.880,00 Euro
Gemeinde Lamspringe	4.590,00 Euro
Samtgemeinde Leinebergland (Leine)	14.330,00 Euro
Gemeinde Nordstemmen	9.310,00 Euro
Stadt Sarstedt	12.560,00 Euro
Gemeinde Schellerten	6.210,00 Euro
Gemeinde Sibbesse	4.730,00 Euro
Gemeinde Söhlde	5.910,00 Euro
In Summe	133.020,00 Euro
d) die Gesellschaft der Volksbanken im Landkreis Hildesheim zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen bei der HI-REG (GbR)	74.000,00 Euro

- (2) Die jährliche Zuschussverpflichtung der Zuschussgeber in Höhe ihrer Zuschüsse für das Basis-Geschäftsjahr 2020 gemäß Abs. 1 erhöht sich ab dem Geschäftsjahr 2021 um 2 v.H. und für jedes weitere Folgejahr ab 2022 um ebenfalls jeweils 2 v.H. auf der Grundlage der im jeweiligen Vorjahr geleisteten Zuschüsse.
- (3) Die Zuschussverpflichtung gemäß Absatz 1 entsteht (Fälligkeit der Zahlungen) auf Anforderung der Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region (HI-REG) mbH. Diese ist verpflichtet, die Anforderungen im Rahmen der vom Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft beschlossenen Wirtschaftspläne vorzunehmen.
- (4) Die Gesellschafterin ist verpflichtet, nach der Maßgabe des § 4 Abs. 3 des zwischen der Sparkasse Hildesheim und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim (HI-REG) mbH geschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages vom 10.11.2003 (UR-Nr. 441/2003 des Notars Reinhard Geck in Hannover in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 23.12.2014 UR-Nr. 1187/2014 des Notars Dr. Johannes Meyer in Hildesheim) Verluste der Gesellschaft auszugleichen.

## § 2

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse wird durch die Vorlage der Jahresabschlüsse der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region (HI-REG) mbH nachgewiesen. Die Zuschussgeber sind berechtigt, durch einen von ihnen Beauftragten die zweckentsprechende Verwendung prüfen zu lassen.

## § 3

- (1) Die Gesellschafterin verpflichtet sich, den Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region (HI-REG) mbH in der jeweiligen Fassung nur nach vorheriger Zustimmung der Zuschussgeber zu ändern. Bei Verstoß gegen diese Regelung entfällt die Verpflichtung der Zuschussgeber, weitere Zuschüsse erbringen zu müssen.
- (2) Jeder Zuschussgeber kann die Vereinbarung im Falle eines nach Abs. 1 möglichen Fehlverhaltens der Gesellschafterin durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschafterin mit Wirkung vom Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung für sich kündigen und scheidet dann als Vereinbarungsbeteiligter aus. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Kündigungsgrundes schriftlich zu erklären. Die Gesellschafterin ist verpflichtet, die anderen Vereinbarungsbeteiligten hierüber umgehend zu unterrichten.

## § 4

- (1) Jeder Zuschussgeber kann die Vereinbarung auch ohne Angabe von Gründen gegenüber der Gesellschaft kündigen. Eine solche Kündigung kann nur zu festen Terminen zum Ende des jeweils fünften Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren erfolgen. Erstmalig kann diese Zuschussvereinbarung somit durch eine bis zum 31.12.2024 vorzunehmende Kündigung mit Wirksamkeit zum Ablauf des 31.12.2029 gekündigt werden. Nach dem 31.12.2024 kann die Kündigung dann bis zum 31.12.2029 mit Wirksamkeit zum Ablauf des 31.12.2034 vorgenommen werden usw. Die Kündigung eines Zuschussgebers führt zum Ausscheiden des Kündigenden aus dem Kreis der Parteien dieser Zuschussvereinbarung. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Gesellschafterin ist verpflichtet, die anderen Vertragsbeteiligten über jede Kündigungserklärung zu unterrichten.
- (2) Im Falle der Erklärung der Kündigung durch einen Zuschussgeber gemäß Abs. 1 dieser Vereinbarung ist die Gesellschafterin ihrerseits berechtigt, diese Vereinbarung im Rahmen der für die Zuschussgeber geltenden Termine, also erstmals bis zum 31.12.2024 mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2029, sowie danach unter entsprechender Beachtung der fünfjährigen Kündigungszeiträume zu kündigen. Der den Zuschussgebern eingeräumte erste Termin für den Zugang der Kündigungserklärung (bis zum 31.12.2024) kann von der Gesellschafterin jedoch um bis zu fünf Tage überschritten werden. Gleiches gilt für die nächsten, im Hinblick auf die Fünf-Jahres-Periode gemäß Abs. 1 vorgegebenen Kündigungstermine. Die Kündigung durch die Gesellschafterin bedarf ebenfalls der Schriftform und ist gegenüber allen Zuschussgebern zu erklären.

Hildesheim, den

.....  
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine

.....  
Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

.....  
Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

.....  
Gesellschaft der Volksbanken im Landkreis Hildesheim zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen bei der HI-REG (GbR)

.....  
Stadt Alfeld (Leine)  
Der Bürgermeister

.....  
Gemeinde Algermissen  
Der Bürgermeister

.....  
Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister

.....  
Stadt Bockenem  
Der Bürgermeister

.....  
Gemeinde Diekholzen  
Die Bürgermeisterin

.....  
Stadt Elze  
Der Bürgermeister

.....  
Gemeinde Freden (Leine)  
Der Gemeindebürgermeister

.....  
Gemeinde Giesen  
Der Bürgermeister

.....  
Gemeinde Harsum  
Der Bürgermeister

.....  
Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister

.....  
Gemeinde Lamspringe  
Der Gemeindebürgermeister

.....  
Samtgemeinde Leinebergland  
Der Samtgemeindebürgermeister

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 25.05.2020

.....  
Gemeinde Nordstemmen  
Der Bürgermeister

.....  
Stadt Sarstedt  
Die Bürgermeisterin

.....  
Gemeinde Schellerten  
Der Bürgermeister

.....  
Gemeinde Sibbesse  
Der Gemeindebürgermeister

.....  
Gemeinde Söhle  
Der Bürgermeister

Rat der Stadt Alfeld  
(Leine) 25.05.2020



**Amt:** Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz  
**AZ:** 32.41

**Vorlage Nr. 346/XVIII**

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	25.05.2020

**Ernennung von Herrn Markus Augustin zum Stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Limmer**

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Limmer hat am 13.05.2020 Herrn Markus Augustin für das Amt des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen. Er ist seit 2006 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Herr Augustin erfüllt die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis und hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters ist beantragt.

Mit dem Ortsrat Limmer und dem Vorsitzenden des Feuerschutz- und Ordnungsausschusses wurde aufgrund der Corona Pandemie vereinbart, dass auf eine Vorberatung verzichtet werden kann.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Herr Markus Augustin wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Limmer ernannt.“



**Amt:** Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz  
**AZ:** 32.41

**Vorlage Nr. 347/XVIII**

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	25.05.2020

**Ernennung von Herrn Olaf Nülle zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Limmer**

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Limmer hat am 13.05.20 Herrn Olaf Nülle für das Amt des Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen. Er ist seit 2004 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Herr Nülle erfüllt die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis und hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters ist beantragt.

Mit dem Ortsrat Limmer und dem Vorsitzenden des Feuerschutz- und Ordnungsausschusses wurde aufgrund der Corona Pandemie vereinbart, dass auf eine Vorberatung verzichtet werden kann.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Herr Olaf Nülle wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Limmer ernannt.“